

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 399/70
19 11 71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elfriede J [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil verneint den von der Klägerin beantragten Härteausgleich. Sie habe den Antrag mit Formularschreiben vom 26. September 1969 rechtzeitig, aber ohne Darlegung des ihn begründenden Sachverhalts gestellt. Die Angabe, es stelle für sie eine unzumutbare Härte dar, einen solchen Ausgleich nicht zu bekommen, reiche hierzu nicht aus. Da sie die fehlende Substantiierung bis zum 31. Dezember 1969 nicht nachgeholt habe, sei sie mit dem Verlangen nach Härteausgleich ausgeschlossen. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1977, 172). Die Behauptung, die Klägerin habe bereits im Jahre 1969 wiederholt persönlich beim Landesentschädigungsamt vorge-

- 3 -

sprechen und den Antrag mündlich begründet, richtet sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils und kann die Zulassung der Revision nicht begründen. Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter ausschließt, daß der von der Mutter der Klägerin 1969 für sich gestellte Antrag auf Härtenausgleich als auch für diese gestellt gewertet oder daß über den von der Klägerin noch Erledigung des Entschädigungsrechtsstreits 1972 erneut gestellten Antrag noch entschieden werden könne, halten sich ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RGV 1962, 323; 1973, 468).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach der Zurückweisung der Beschwerde ist die Revision nicht statthaft. Für ihre Durchführung kann daher das Armenrecht nicht bewilligt werden.

Hai

Gürtner